

serwirtschaft tätig. Zugleich bestehen Fachorgane für Umweltschutz und Wasserwirtschaft. Diese Fachorgane konzentrieren sich auf:

- die koordinierte Ausarbeitung langfristiger Konzeptionen und Entwicklungsprogramme, die Ausarbeitung der Planentwürfe, die Mitwirkung bei Standortentscheidungen, die Erarbeitung anderer Entscheidungsvorlagen für den Bezirkstag und den Rat des Bezirkes sowie auf komplexe Analysen;
- die Koordinierung komplexer landeskultureller Aufgaben und Maßnahmen mit anderen Fachorganen des Rates sowie mit Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen;
- die planmäßige Durchsetzung der landeskulturellen Erfordernisse im ständigen Zusammenwirken mit Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und anderen Partnern;
- die Zusammenarbeit mit der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen, um die gesellschaftlichen Aktivitäten auf dem Gebiet der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes allseitig zu entwickeln.

Das Wirken von Fachorganen für Umweltschutz und Wasserwirtschaft hebt die spezifische Verantwortung der anderen Fachorgane für die Umweltaufgaben in keiner Weise auf. Es trägt vielmehr zur komplexen Durchsetzung der Umweltfordernisse bei der Leitungs- und Planungstätigkeit der Räte der Bezirke bei. Die Kontrollaufgaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes erfüllen die Räte der Bezirke mit Hilfe ihrer Fachorgane und unterstellter Einrichtungen wie der Bezirks-Hygieneinspektionen.

*Der Kreistag und der Rat des Kreises* leiten und planen die Entwicklung der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes in ihrem Territorium (§42 Abs. 3 GöV). Der Rat des Kreises koordiniert die Durchführung landeskultureller Maßnahmen und kontrolliert, wie die Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen die ihnen obliegenden Pflichten zum Umweltschutz erfüllen. Das betrifft insbesondere die Abwasserbehandlung, die Instandhaltung der Gewässer und Maßnahmen zum Schutz der Trinkwassergewinnung sowie für den Hochwasserschutz.

Der Kreistag hat das Recht, Teile seines Territoriums — soweit keine Beschlüsse des Bezirkstages dazu vorliegen — unter bestimmten Voraussetzungen zu Schutzgebieten zu erklären, insbesondere zu Erholungsgebieten, Wasserschutzgebieten oder Küstenschutzgebieten mit regionaler Bedeutung für den Kreis. Die Räte der Kreise haben das Recht, für solche Gebiete Verbote und Nutzungsbeschränkungen festzulegen. Auf der Grundlage von Rechtsvorschriften sind sie auch berechtigt, Betrieben, Kombinat, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen Auflagen über Maßnahmen zur planmäßigen Verbesserung des Umweltschutzes zu erteilen, z. B. zur Erhaltung und Verbesserung von Erholungsgebieten, zur Minderung des Lärms beim Überschreiten zulässiger Grenzwerte oder zur Durchsetzung von Umwelterfordernissen bei Investitionen.

Auch bei vielen Räten der Kreise bestehen als beratende Organe ständige Arbeitsgruppen für sozialistische Landeskultur, die — ebenso wie im Bezirk — die konzeptionellen Arbeiten zur komplexen Entwicklung der Umweltbedingungen und das Ausarbeiten von Programmen für die Lösung landeskultureller Aufgaben, z. B. von Sanierungsprogrammen, unterstützen. Bei den Räten der Land- und Stadtkreise sind Ratsmitglieder für Umweltschutz und Wasserwirtschaft tätig, und es